

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

05. August 2015

Nr. 33 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
126/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers	2
127/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christopher 13 vom 19.12.2003 – 4. Nachtragssatzung (nachrichtliche Veröffentlichung)	3 - 6
128/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl	7
129/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Asseln	8
130/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins betr. Errichtung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Atteln	9

126/2015

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses 2013
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg hat am 22.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg vom 06.05.2015 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 1.129.146,63 € und einem Jahresüberschuss von 45.815,07 € fest.
- Der Jahresüberschuss 2013 von 45.815,07 € wird entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW zu 1/3 (= 15.271,69 €) der Ausgleichsrücklage und zu 2/3 (= 30.543,38 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom xx.06.2015 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Salzkotten, den 31.07.2015

gez.

Ulrich Berger

Verbandsvorsteher

127/2015

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christopher 13 vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 25.06.2015, in Kraft getreten am 05.07.2015 wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Paderborn, 31.07.2015

Kreis Paderborn
Der Landrat
Ordnungsamt

gez.

Hilker

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der
Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 13
vom 19.12.2003**

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	Art der Änderung
1. Nachtragssatzung	28.06.2007	30.06.2007	Gebührentarif NEU
2. Nachtragssatzung	26.02.2009	02.03.2009	Gebührentarif NEU
3. Nachtragssatzung	18.07.2013	26.07.2013	Gebührentarif NEU
4. Nachtragssatzung	25.06.2015	04.07.2015	Gebührentarif NEU

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 10 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Durch Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.08.1993 (MBL NRW S. 1542/SMBL NRW 2129) wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ Bielefeld benannt (Ziffer 2.2) und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn festgelegt.

Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn bilden nach § 10 Abs. 3 RettG eine Trärgemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 13“.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 11.03., 19.03., 09.04., 20.04., 05.05. bzw. 17.06.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 10.08.1998) wurde die Stadt Bielefeld mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).

**§ 2
Aufgaben**

Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 2 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);

- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

**§ 3
Gebühren**

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die Stadt Bielefeld, die nach dem Willen der Trägergemeinschaft zum Erlass einer Gebührensatzung aufgrund der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt ist, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Einsatzes.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 5
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

**§ 6
Gebühreneinzug / Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld geltend gemacht. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 25.06.2015

Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute bei Primärversorgungsflügen, bei Primär- und Sekundärtransportflügen und bei Sachtransporten:

104 €

Die Satzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
Die 1. Änderungssatzung ist am 01.07.2007 in Kraft getreten.
Die 2. Änderungssatzung ist am 03.03.2009 in Kraft getreten.
Die 3. Änderungssatzung ist am 26.07.2013 in Kraft getreten.
Die 4. Änderungssatzung ist am 05.07.2015 in Kraft getreten.

128/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41133-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn

Die, DWP Holterfeld GmbH & Co. KG, Teichweg 10, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 2, Flurstücke 276, 275, 260, 443, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.. Gegenstand der Änderung ist die Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf 2.300 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

129/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41486-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33165 Lichtenau

Die Asselner Windkraft GmbH & Co.KG, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 3, Flurstück 7, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 149,08 m und einem Rotordurchmesser von 115 m. Gegenstand der Änderung ist die Anbringung von Hinterkantenkämmen und die Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf 3.000 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

130/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3.1/41989-14-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die WK Boen GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg, hat die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau (Atteln) beantragt. Nach Fertigstellung des Vorhabens soll an dem Standort in Lichtenau-Atteln, Flur 12, Flurstück 129, eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 mit 3.000 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 149,00 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 28.05.2015 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **12.08.2015** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen **entfällt**.

Im Auftrag

gez.

Kasmann